

SATZUNG

Deutscher Fechter-Bund e.V.

(DFB)

Neufassung laut Beschluss des Deutschen Fechtertages am 05.11.2016 in Bonn.

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Zweck und Aufgaben des DFB	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Organe und Ausschüsse des DFB	7
§ 8 Der Deutsche Fechttag	7
§ 9 Außerordentlicher Fechttag	7
§ 10 Tagesordnung des Fechtertages	7
§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung	8
§ 12 Hauptausschuss	8
§ 13 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft	9
§ 14 Das Präsidium	10
§ 15 Direktorium	10
§ 16 Das Disziplinargericht	10
§ 17 Das Schiedsgericht	11
§ 18 Ständige beratende Ausschüsse	12
§ 19 Wahlen und Wahlverfahren	12
§ 20 Finanzordnung und Jugendordnung	12
§ 21 Strafen	13
§ 22 Auflösung des DFB	14
§ 23 Inkrafttreten von Satzungsänderungen	14

Präambel

- (1) Der Deutsche Fechter-Bund e.V. bekennt sich, den organisierten Fechtsport in der Bundesrepublik Deutschland unter einem Dachverband zu stärken und ihn weiter zu entwickeln.
- (2) Als Zusammenschluss der Landesverbände sowie deren persönlichen Mitglieder erkennt der DFB die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsverbände an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. Der DFB sieht sich dem Leitbild der Einheit des Fechtsports verpflichtet. Die Bedeutung des Fechtsports für den Einzelnen wie für die Gesellschaft erfordert dabei die Solidarität der deutschen Fechtsportbewegung nach innen und außen.
- (3) Der DFB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code an.
- (4) Die Sportlerinnen und Sportler stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben der Organisation des DFB im Mittelpunkt. Dies erfordert Autonomie des deutschen Fechtsports, die Funktionsfähigkeit seiner Organe, die Optimierung seiner Zentralaufgaben im Leistungssport, insbesondere bei der Eliteförderung, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine systematische Sportentwicklung im Sinne des Sports für Alle in den Landesverbänden und Vereinen.
- (5) Die Basis des gesamten Sports liegt in der Arbeit der Vereine, seiner Übungsleiter/innen und Trainer/innen vom Breitensport bis zum Leistungssport. Diese durch Interessenvertretung bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und durch die Sicherstellung einer hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern, ist eine wesentliche Aufgabe des DFB.
- (6) Der DFB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Der DFB fördert die kulturelle Vielfalt des Fechtsports auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt der DFB für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (8) Der DFB fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und beachtet, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings, um Chancengleichheit im Fechtsport zu sichern.
- (9) Der DFB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Deutsche Fechter-Bund e.V. (DFB) ist die Vereinigung der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesorganisationen für Sportfechten (Landesfachverbände).
- 2) Der DFB wurde am 17. Dezember 1911 gegründet und am 27. November 1949 neu gegründet. Die Landesfachverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Gebiete der ehemaligen DDR) sind am 08.12.1990 dem DFB beigetreten.
- 3) Der DFB hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Fechtsports. Der DFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFB, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des DFB nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Der DFB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des DFB, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Deutsche Sporthilfe übertragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des DFB

- 1) Der DFB ist ein Amateursportverband; er wird ehrenamtlich geführt. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2) Der DFB hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten,
 - b) die Landesfachverbände und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Landesfachverbände zu fördern,
 - c) die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen.
 - d) die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des DFB sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten,
 - e) ein amtliches Organ herauszugeben.

- f) Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer des DFB für den Breiten- und Leistungssport.
- 3) Der DFB bekämpft Doping unter Beachtung des NADA-, des WADA-Codes und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.
- 4) Der DFB ist für folgende Aufgaben allein zuständig:
 - a) Den Fecht sport im In- und Ausland zu vertreten, insbesondere im Deutschen Olympischen Sportbund, in der Fédération Internationale d'Es crime (F.I.E.), in der Confédération Européenne d'Es crime (CEE/EFC) sowie in anderen Organisationen.
 - b) Das Turnierwesen durch Ordnungen zu regeln.
 - c) Deutsche Meisterschaften durchzuführen.
 - d) Kämpfe der Nationalmannschaften durchzuführen, Qualifikationsturniere zu benennen, Welt- und Europameisterschaften zu beschicken sowie Teilnehmer für die Olympischen Spiele vorzuschlagen.
 - e) Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden zu schlichten.
- 5) Zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 genannten Aufgaben ist der DFB berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt er eine Anti-Doping-Ordnung (ADO). Diese ist Bestandteil der Satzung. Die ADO und deren Änderungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem DFB gehören die Landesfachverbände, ggfs. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident als ordentliche Mitglieder an. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten können Mitglieder nur juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein.
- 2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Deutsche Fechttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch beim nachfolgenden Deutschen Fechttag eingelegt werden.
- 3) Die den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder haben die Zugehörigkeit zum DFB. Die dem DFB zugehörigen Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie haben insoweit die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DFB zu beachten, und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Landesfachverbandes, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt aus dem DFB kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.
- 5) Die Zugehörigkeit der Vereine und ihrer Einzelmitglieder zum DFB erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im DFB, des Vereins im Landesfachverband und des Einzelmitglieds im Verein.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, einschließlich des NADA- und WADA-Codes, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.
- 2) Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den DFB entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Deutschen Fechttag beschlossen werden. Für Lizenzen sowie die Neuausstellung und Verlängerung von Fechtpassen kann der DFB Gebühren erheben. Grund und Höhe der Gebühren beschließt der Deutsche Fechttag.
- 3) Der Deutsche Fechttag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des DFB für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der DFB ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- 4) Die Mitglieder haben auf Verlangen des Präsidiums die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu melden.
- 5) Ausstellung und Verlängerung des Fechtpasses schließen den Bezug des amtlichen Organs des DFB mit ein.
- 6) Einzelmitglieder der den Landesfachverbänden angehörenden Vereine, welche in das Präsidium, in das Disziplinargericht oder das Schiedsgericht, in den Sportausschuss oder einen anderen Ausschuss des DFB oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 7) Die den Landesfachverbänden angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder (z.B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer) unterstehen mit ihrer Meldung bzw. Teilnahme an DFB-Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Sichtungswettkämpfe, Länderkämpfe, Lehrgänge und DFB-Ranglistenturniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB. Fechter eines Leistungskaders des DFB unterstehen mit der Annahme ihrer Kaderförderung dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des DFB.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zum Deutschen Fechttag zu stellen.
- 3) Die Mitglieder werden auf dem Deutschen Fechttag durch ihren Vorsitzenden oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten.
- 4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieds bestimmt sich nach der für jeden Landesfachverband ermittelten Gesamtzahl der Einzelmitglieder seiner Vereine, welche bei der letzten Berechnung des Beitrags dieses Mitglieds zugrunde gelegt worden ist. Die Mitglieder können für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall deren Vertreter, werden von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

- 5) Der Vorsitzende eines Landesfachverbandes oder sein Vertreter und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person sind ausgeschlossen.
- 6) Ein Mitglied, welches seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DFB nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Fechttag.

§ 7 Organe und Ausschüsse des DFB

- 1) Organe des DFB sind:
 - a) Deutscher Fechttag
 - b) Hauptausschuss
 - c) Präsidium
 - d) Disziplinargericht
 - e) Schiedsgericht
- 2) Ständige Ausschüsse des DFB sind:
 - a) Sportausschuss
 - b) Jugendausschuss
- 3) Der Deutsche Fechttag, der Hauptausschuss und das Präsidium können weitere Ausschüsse einrichten.
- 4) Der Präsident ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen.

§ 8 Der Deutsche Fechttag

- 1) Der Deutsche Fechttag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des DFB.
- 2) Der ordentliche Deutsche Fechttag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Das Präsidium beruft den Fechttag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Einberufung sind die Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Kassenprüfer und der Ausschüsse sowie die Entwürfe der Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre beizufügen.

§ 9 Außerordentlicher Deutscher Fechttag

- 1) Ein außerordentlicher Fechttag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- 2) Der Tagungstermin darf nicht später als sechs Wochen und nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung liegen.

§ 10 Tagesordnung des Deutschen Fechttages

- 1) Die Tagesordnung des Deutschen Fechttages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder und Aussprache,
 - b) Entgegennahme der Erläuterungen der Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre, bestehend aus Vermögensrechnung, Verwaltungsrechnung und Aussprache,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Beschlussfassung über die Entwürfe der Haushalts für die beiden folgenden Geschäftsjahre (§ 8 Abs. 2),
 - f) Neuwahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorsitzenden der weiteren beratenden Ausschüsse, soweit diese vom Fechtertag eingerichtet werden, der Wettkampfmanager (der sechs Disziplinen), der Kassenprüfer, der Mitglieder des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts.
- 2) Anträge für den Deutschen Fechtertag müssen spätestens vier Wochen vorher beim Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung

- 1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Fechtertag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Deutschen Fechtertag sind:
 - a) der Ehrenpräsident (entsprechend § 13 Abs. 2),
 - b) die Vorsitzenden der Landesfachverbände oder deren Vertreter,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums,
 - e) die Delegierten der Landesfachverbände,
 - f) der Sprecher der Senioren,
 - g) der Vorsitzende des Jugendausschusses.
- 2) Den Vorsitz auf dem Deutschen Fechtertag führt der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung ist zulässig.
- 3) Die Beschlüsse des Deutschen Fechtertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Umlagen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 5) Ordnungen sind mit Ausnahme der ADO keine Bestandteile der Satzung. Über die Ordnungen und ihre Änderungen mit Ausnahme der ADO beschließt der Deutsche Fechtertag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 6) Über jeden Fechtertag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Deutschen Fechtertages enthalten muss. Der Protokollführer wird jeweils vom Fechtertag bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss den Landesfachverbänden innerhalb von zwei Monaten zugeleitet werden.

§ 12 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind:

- a) die Vorsitzenden der Landesfachverbände,
- b) das Präsidium des DFB,
- c) der Ehrenpräsident.

Beratende Stimme haben:

- d) die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse,
 - e) der Sprecher der Senioren,
 - f) der Bundesfechtwart des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
- 2) Die Vorsitzenden der Landesfachverbände können sich vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht.
 - 3) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - a) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl: Die Beratung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, bestehend aus Vermögensrechnung und Verwaltungsrechnung, Genehmigung der aktualisierten Haushaltspläne und Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite.
 - b) Ergänzungswahlen beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten.
 - c) Beschlussfassung über etwaige Gnaden erweise in den in der Satzung bestimmten Fällen.
 - d) Entscheidungen über Revisionen in den Fällen der Sportordnung.
 - e) Wahl der Vorsitzenden von weiteren Ausschüssen, soweit diese vom Hauptausschuss eingerichtet worden sind.
 - 4) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - zusammen. Der Präsident beruft den Hauptausschuss ein. Die Einberufung nebst Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor der Tagung versandt werden. In den Fällen des Abs. 3 a sind der Einladung die Vermögensrechnung und die Verwaltungsrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres beizufügen. Der Präsident muss den Hauptausschuss einberufen, wenn mindestens acht Mitglieder es schriftlich verlangen.
 - 5) Den Vorsitz führt der Präsident. Die Vertretung ist zulässig. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 6) Für Abstimmungen gilt § 11 Abs. 3, für das Protokoll § 11, Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der Deutsche Fechttag kann um den Deutschen Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines "Ehrenpräsidenten" verleihen.
- 2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Deutschen Fechttag, der Ehrenpräsident darüber hinaus im Hauptausschuss.
- 3) Der DFB gibt sich eine Ehrungsordnung.

§ 14 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsident,
 - b) dem Vizepräsidenten "Sport und Jugendsport",
 - c) dem Vizepräsidenten "Internationaler Sport",
 - d) dem Vizepräsidenten "Breiten- und Seniorensport",
 - e) dem Vizepräsidenten "Finanzen",
 - f) dem Sprecher der Aktiven,
 - g) dem stellvertretenden Sprecher der Aktiven (ex officio, ohne Stimmrecht, Stimmübertragung in Abwesenheit des Sprechers der Aktiven möglich).
 - h) dem Sportdirektor (ex officio, ohne Stimmrecht)
- 2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Deutschen Fechtertag für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der den Landesfachverbänden angehörenden Vereine gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der gewählte Sprecher der Aktiven wird durch den Deutschen Fechtertag bestätigt.
- 3) Jedes Mitglied des Präsidiums muss einem Verein angehören, der Mitglied eines der Landesfachverbände ist.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und vier Vizepräsidenten. Diese arbeiten unentgeltlich und erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.
- 5) Der DFB wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident „Sport und Jugendsport“.
- 6) Das Präsidium befasst sich mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der dem DFB gestellten Aufgaben. Es erteilt verbandspolitische Richtlinien und kontrolliert die Arbeit des Direktoriums. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Präsident ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Deutschen Fechtertages, des Präsidiums und des Hauptausschusses verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des des Präsidiums ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.

§ 15 Direktorium

- 1) Das Direktorium besteht aus dem Sportdirektor, dem Leiter Koordination und Kommunikation sowie dem Verwaltungsleiter und ist dem Präsidium unterstellt.
- 2) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des DFB gemäß den Richtlinien des Präsidiums. Es berichtet hierüber dem Präsidium. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Direktoriums entscheidet die Stimme des Sportdirektors.
- 3) Das Direktorium wird durch Präsidiumsbeschluss ernannt und abberufen.

§ 16 Das Disziplinargericht

- 1) Das Disziplinargericht ist zuständig für Strafen nach § 21 dieser Satzung, Verstößen gegen die ADO und für alle Strafen, die nach den Wettkampfgregeln des Internationalen Fechterverbandes in die Zu-

ständigkeit des nationalen Verbandes fallen. Es besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden vom Deutschen Fechttag auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die sechs Mitglieder müssen verschiedenen Landesfachverbänden angehören.

- 2) Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder des Disziplinargerichts sein.
- 3) Das Disziplinargericht wird jeweils mit drei Mitgliedern tätig. Ein Mitglied des Disziplinargerichts kann nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist. Falls ein Mitglied aus diesem Grund von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied entsprechend der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechttag gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 5) Das Disziplinargericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts, welche dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist, ist der Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Dieser ist binnen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen.
- 7) Auf Antrag des Präsidiums des DFB ist der Vorsitzende des Disziplinargerichts und - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 berechtigt, einstweilige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Eine einstweilige Anordnung kann ohne Anhörung des Betroffenen ergehen. Gegen eine einstweilige Anordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang beim betroffenen Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit Einlegung des Widerspruchs wird das ordentliche Disziplinarverfahren eingeleitet. Das Disziplinargericht kann über die einstweilige Anordnung vorab entscheiden. Mit der Entscheidung ist auch über Zulässigkeit und Inhalt der einstweiligen Anordnung zu befinden. Es ist eine Kostenentscheidung zu treffen.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden,
 - c) die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der in § 32 und § 35 der Sportordnung bezeichneten Instanzen oder in die Zuständigkeit der Landesfachverbände fällt,
 - d) die Entscheidung über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums nach § 35 der Sportordnung.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche ein Mindestalter von 30 Jahren haben und verschiedenen Landesfachverbänden angehören müssen. Sie werden vom Deutschen Fechttag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 3) Mitglieder des Präsidiums und des Disziplinargerichts können nicht dem Schiedsgericht angehören.
- 4) Das Schiedsgericht wird jeweils mit drei Mitgliedern tätig. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist. Falls ein Mitglied aus diesem Grund von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied entsprechend der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechtertag gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 6) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist berechtigt, Kostenvorschüsse anzufordern.
- 7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern unanfechtbar.

§ 18 beratende Ausschüsse

- 1) Zur Beratung des Präsidiums wird ein Ausschuss „Sport“ eingerichtet.
- 2) Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Vizepräsident "Sport und Jugendsport".
- 3) Die Beisitzer im Sportausschuss (die Wettkampfmanager der sechs Disziplinen) werden vom Deutschen Fechtertag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden von weiteren beratenden Ausschüssen, sofern sie vom Fechtertag oder vom Hauptausschuss bestimmt werden.
- 4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ergänzt das Präsidium den Ausschuss bis zur nächstmöglichen Wahl. Dies gilt nicht für den Jugendausschuss.
- 6) Die Aufgaben der beratenden Ausschüsse bestimmen sich nach der jeweiligen einschlägigen Ordnung.
- 7) Weitere Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden auf ausschließlichen Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. Sie erfüllen ihre Aufgabe bis zum nächsten Wahlfechtertag.
- 8) Die Ausschüsse beraten das Präsidium fachbezogen und berichten diesem laufend über ihre Tätigkeiten sowie deren Ergebnisse.

§ 19 Wahlen und Wahlverfahren

- 1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
- 2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
- 3) Die Bundeskaderathleten des Deutschen Fechter-Bundes wählen den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher der Athleten. Die Wahlmodalitäten regelt die vom Sprecher in Abstimmung mit dem Präsidium erlassene Wahlordnung.
- 4) Die Teilnehmer an den Deutschen Seniorenmeisterschaften wählen ihren Sprecher.

§ 20 Finanzordnung und Jugendordnung

- 1) Der DFB gibt sich eine Finanzordnung.

- 2) Der DFB gibt sich eine Jugendordnung, in deren Rahmen sich die Deutsche Fechterjugend selbstständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Die Deutsche Fechterjugend wird im Rahmen der Satzung des DFB und entsprechend der Jugendordnung tätig. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Deutschen Fechtertag. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Hauptausschuss des DFB verantwortlich.

§ 21 Strafen

- 1) Der Strafgewalt des DFB unterstehen die Mitglieder (Landesfachverbände) sowie Vereine und Einzelpersonen im Rahmen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 6 und 7.
- 2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
- Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB,
 - Ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die Disziplin und die Fairness,
 - Verbandsschädigendes Verhalten.

Folgende Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 1.000 EUR,
- zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen des DFB,
- Entziehung oder Versagung des Fechtpasses und der Lizenz,
- Ausschluss,
- Dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und/oder Einrichtungen des DFB zu nutzen.

Die Bestrafung von Verstößen nach den "Wettkampfregeln" des Internationalen Fechtverbandes bleibt unberührt.

- 3) Die Strafen Nummern 1 bis 7 können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Die Strafen Nummern 2 bis 7 werden in der amtlichen Zeitschrift des DFB veröffentlicht.
- 4) Im Disziplinarverfahren sind allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu beachten; § 16 Abs. 7 bleibt unberührt. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Kostenentscheidung zu versehen.
- 5) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit des DFB erschöpft ist. Nach Abschluss des verbandsinternen Rechtsweges des DFB kann in Streitigkeiten nach der ADO (sog. Dopingstreitigkeiten) das deutsche Sportgericht gem. § 45 DIS-SportSchO angerufen werden. Insoweit ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. des DIS-Sportgerichts kann auch erfolgen, wenn nach Ablauf von neun Monaten seit Eröffnung des Verfahrens in erster Instanz keine Entscheidung getroffen wurde.
- 6) Für die gnadenweise Milderung oder Nachlassung rechtskräftiger Strafen sind zuständig:
- Das Präsidium bei Strafen nach Abs. 2, Nr. 1 bis 3 und bei einer Sperre bis zu einem Jahr.
 - Der Hauptausschuss bei einer Sperre von mehr als einem Jahr und bei Strafen nach Absatz 2, Nr. 5 bis 7.

Vor der Entscheidung ist das Disziplinargericht, falls dieses die Strafe ausgesprochen oder bestätigt hat, zu hören.

- 7) Der Betroffene, gegen welchen eines der Gerichte rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen hat, ist zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet. Entsprechendes gilt in den schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß § 17 Abs.1 b und c für denjenigen Beteiligten, welcher in der Sache unterlegen ist. Ergänzende Bestimmungen treffen das Disziplinargericht und das Schiedsgericht in ihren Geschäftsordnungen.

§ 22 Auflösung des DFB

- 1) Die Auflösung des DFB kann nur durch Beschluss eines Deutschen Fechtertages erfolgen.
- 2) Der Auflösungsantrag muss beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Landesverbände unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs.2.
- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Vorbeschriebene Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung am Fechtertag sofort wirksam.